


**Von:** Stadt Hohenems <stadt@hohenems.at>  
**An:** Latzer Daniel <daniel.latzer@hohenems.at>  
**Gesendet am:** 24.02.2025 13:44:15  
**Betreff:** WG: Stadt Hohenems; Umwidmung für Mobilfunkanlage auf Gst-Nr 4447/6; UEP - abschließende Stellungnahme

Mit freundlichen Grüßen

**Sandra Strammer**  
Sekretariat Stadtamtsdirektion  
Rathaus, OG1

 **Stadt Hohenems**  
Kaiser-Franz-Josef-Straße 4  
6845 Hohenems  
*Inspiziert!* T: +43 5576 7101-1112 | E: Sandra.Strammer@hohenems.at |  
[www.hohenems.at](http://www.hohenems.at)

Diese Nachricht und allfällige angehängte Dokumente sind vertraulich und nur für den/die Adressaten bestimmt.

---

**Von:** Andreas.Grabher@Vorarlberg.at <Andreas.Grabher@Vorarlberg.at>  
**Gesendet:** Montag, 24. Februar 2025 11:45  
**An:** Stadt Hohenems <stadt@hohenems.at>  
**Betreff:** Stadt Hohenems; Umwidmung für Mobilfunkanlage auf Gst-Nr 4447/6; UEP - abschließende Stellungnahme

**Absender:**  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abt. Umwelt- und Klimaschutz (IVe)  
Aktenzahl: IVe-410.18-66/2024-8

**Betreff:**  
Stadt Hohenems; Umwidmung für Mobilfunkanlage auf Gst-Nr 4447/6; UEP - abschließende Stellungnahme

**Empfänger:**  
Amt der Stadt Hohenems  
Kaiser-Franz-Josef-Straße 4  
6845 Hohenems

**Freitext:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie das beiliegende Dokument/die beiliegenden Dokumente.

Rechtsverbindlichen Schriftverkehr (Anträge, Rechtsmittel) richten Sie bitte an:

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abt. Umwelt- und Klimaschutz (IVe)  
E-Mail: [land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at)  
Fax: +43(0)5574/511-920095

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Grabher  
Abt. Umwelt- und Klimaschutz  
IVe  
Jahnstraße 13-15  
6900 Bregenz  
Tel: +43(0)5574 511 24521  
E-Mail: [Andreas.Grabher@Vorarlberg.at](mailto:Andreas.Grabher@Vorarlberg.at)

Rechtsverbindlichen Schriftverkehr (Anträge, Rechtsmittel) richten Sie bitte an:

Amt der Stadt Hohenems  
Kaiser-Franz-Josef-Straße 4  
6845 Hohenems  
E-Mail: [stadt@hohenems.at](mailto:stadt@hohenems.at)

Auskunft:  
Andreas Grabher  
T +43 5574 511 24521

Zahl: IVE-410.18-66/2024-8  
Bregenz, am 24.02.2025

**Betreff:** Stadt Hohenems; Umwidmung für Mobilfunkanlage auf Gst-Nr 4447/6; UEP -  
abschließende Stellungnahme  
**Bezug:** Ansuchen der Stadt Hohenems vom 18.12.2024  
**Anlagen:** 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Hohenems hat mit Eingabe vom 18.12.2024 um die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung nach dem Raumplanungsgesetz für die Umwidmung einer Teilfläche der Gst-Nr 4447/6, KG Hohenems im Ausmaß von rund 45 m<sup>2</sup> von FF (ersichtlich gemacht als Wald) in FS/Mobilfunkanlage ersucht.

Im Zuge des Verfahrens zur Umwelterheblichkeitsprüfung wurden Stellungnahmen aus den Fachbereichen Raumplanung, Geologie, Wasserwirtschaft, Forstwesen sowie Natur- und Landschaftsschutz eingeholt.

#### Sachverhalt:

Die Umwidmungsfläche befindet sich in Hohenems am östlichen Rand des Ortsteils „Unter der Burg“ am Hangfuß zum Schlossberg. Das Gelände am Standort ist eben. Südöstlich ragt eine rund 230 m hohe Felswand mit zwischengelagerten, flacheren Hangschuttbereichen auf. Auf der aktuell nicht bestockten Fläche soll nun ein Mobilfunkmast samt Technikcontainer errichtet werden. Südöstlich verläuft ein Fuß- und Radweg, über den die verkehrstechnische Erschließung erfolgt. Ein Trinkwasseranschluss wird nicht benötigt und Abwasser fällt nicht an. Die Umwidmungsfläche liegt innerhalb einer Braunen Steinschlag-Intensivzone und im Nahbereich des Biotops „Schloßberg und Glopfer“.

#### Beurteilung:

Der Standort der geplanten Mobilfunkanlage ist von Steinschlag bedroht. Die zu erwartenden Steinschläge können im Ereignisfall ein Ausmaß haben, das zur Zerstörung der geplanten Anlage

führen würde. Zum Schutz der geplanten Anlage ist die Errichtung eines Steinschlagschutznetzes oder eines Steinschlagschutzdammes erforderlich. Ein Schutz gegen Felssturzereignisse ist nicht möglich.

Die geplante Widmungskategorie schafft die Voraussetzungen für die Errichtung einer technischen Anlage ohne dauerhaften Betreuungsbedarf. Weil unter Berücksichtigung der vorhandenen Wegenanlagen mit keiner wesentlichen Zunahme des Personenaufenthaltes auf der betroffenen Fläche zu rechnen ist, sind keine voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Bevölkerung oder die Gesundheit des Menschen zu erwarten. Die mögliche Zerstörung der Anlage müsste im Falle eines Felssturzes aber in Kauf genommen werden.

Auf Grund des verhältnismäßig geringen Flächenausmaßes, der Lage außerhalb ökologisch wertvoller Bereiche und der Art der geplanten Nutzung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft zu erwarten.

Wegen der freistehenden Situierung und der voraussichtlichen Höhe der künftigen Mobilfunkanlage ist allerdings von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Diesen kann aber durch einfache Maßnahmen wie Baumpflanzungen und angepasste Farbgebung der Anlage entgegengewirkt werden, so dass nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgegangen wird.

#### Fazit:

Der geplante Standort ist von Steinschlag und Felssturz bedroht. Der dauerhafte Aufenthalt von Personen auf der Umwidmungsfläche wäre mit potentiell erheblichen Auswirkungen verbunden, ist aber auf Grund der Widmungskategorie nicht vorgesehen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zu erwarten, können aber durch gestalterische Maßnahmen auf ein nicht erhebliches Ausmaß verringert werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bei entsprechend sorgfältiger Planung und Umsetzung nachfolgender Bauvorhaben und unter der Voraussetzung, dass sich keine Personen dauerhaft bei der Anlage aufhalten, durch die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes in Hohenems keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis stützt sich im Wesentlichen auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren und die eingeholten Stellungnahmen und Gutachten, welche im Anhang mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Beachtung übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung  
im Auftrag

gez. Ing Andreas Grabher

Nachrichtlich an:

1. Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa), per V-DOK (intern)
2. Abt. Wasserwirtschaft (VIIId), per V-DOK (intern)
3. Abt. Forstwesen (Vc), per V-DOK (intern)
4. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, Abt. II - Wirtschaft und Umweltschutz (BHDO-II), per V-DOK (intern)



Abt. Umwelt- und Klimaschutz (IVe)  
per V-DOK (intern)

Auskunft:  
Stephan Philipp  
T +43 5574 511 25314

Zahl: Vc-52.01-627-3  
Bregenz, am 20.02.2025

Betreff: Stadt Hohenems; Umwidmung für Mobilfunkanlage auf Gst-Nr 4447/6; UEP -  
Stellungnahme der Abteilung Vc-Forstwesen  
Bezug: Ihr Schreiben vom 20.12.2024 mit der Zahl IVe-410.18-66/2024-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der gegenständlichen Umwidmung nimmt die Abteilung Vc-Forstwesen im Amt der Vorarlberger Landesregierung wie folgt Stellung:

Die Beurteilung erfolgt auf Basis der eingereichten Unterlagen sowie einem Ortsaugenschein am 14.01.2025. Die Fläche ist Wald i.S. des Forstgesetzes jedoch nur sehr locker bestockt. Die im Gelände bereits markierte Fläche berührt teilweise eine Aufforstungsfläche. Der Wald ist als Kalkbuchenwald in der Vorarlberger Waldkarte ausgewiesen und im Waldentwicklungsplan mit der Wertziffer 312 ausgewiesen. Er hat also eine hohe Schutzfunktion und eine mittlere Erholungsfunktion. Da die gegenständliche Fläche aber in der Ebene liegt und sich nachgelagert auch keine zu schützende Infrastruktur befindet, wird die Schutzfunktion der konkreten Fläche als gering angesehen. Aufgrund der geringen Größe der Fläche ist auch die Erholungsfunktion des Waldes nur unwesentlich beeinträchtigt. Auch verbleiben Bäume zwischen der Anlage und der nahegelegenen Siedlung, weshalb auch ein gewisser Sichtschutz trotz der Größe der Anlage welche die Bäume überragt verbleibt.

In der Gesamtbewertung sind aus forstfachlicher Sicht keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Umwidmung zu erwarten.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung  
im Auftrag

Stephan PHILIPP  
(elektronisch genehmigt)

**Von:** Kremmel Martina <Martina.Kremmel@vorarlberg.at>  
**An:** Grabher Andreas <andreas.grabher@vorarlberg.at>  
**Gesendet am:** 21.01.2025 13:19:07  
**Betreff:** IVe-410.18-66/2024-2 Stellungnahme Naturschutz

Sehr geehrter Herr Grabher,  
Hallo Andreas,

nach Durchsicht des Umweltberichts, der im Rahmen der UEP der Umwidmung für eine Mobilfunkanlage im Ausmaß von rund 45 m<sup>2</sup> einer Teilfläche des Grundstückes Gst-Nr 4447/6, GB Hohenems, von FF (ersichtlich gemacht als Wald) in FS/Mobilfunkanlage erstellt wurde, kann mitgeteilt werden, dass die wesentlichen naturschutzfachlichen Aspekte im Umweltbericht enthalten sind. Basierend auf den vorliegenden Unterlagen wird aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes von keinen voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen bei der Umsetzung des Vorhabens ausgegangen.

Mit freundlichen Grüßen  
Martina Kremmel

---

**DI<sup>in</sup> Martina Kremmel**  
Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsentwicklung  
Abteilung Wirtschaft und Umweltschutz (Abt. II)

Bezirkshauptmannschaft Dornbirn  
Kludiasstraße 2, 6850 Dornbirn  
T +43 5572 308 53211  
[martina.kremmel@vorarlberg.at](mailto:martina.kremmel@vorarlberg.at)  
[www.vorarlberg.at/bhdornbirn](http://www.vorarlberg.at/bhdornbirn)  
[www.vorarlberg.at/datenschutz](http://www.vorarlberg.at/datenschutz)

Rechtsverbindlichen Schriftverkehr  
(z. B. Anträge, Rechtsmittel) richten  
Sie bitte an die angegebene Adresse.



Abt. Umwelt- und Klimaschutz (IVe)  
per V-DOK (intern)

Auskunft:  
Dlin Judith Sparr  
T +43 5574 511 27434

Zahl: VIId-0507.38-297  
Bregenz, am 15.01.2025

Betreff: Stadt Hohenems; Umwidmung für Mobilfunkanlage auf Gst-Nr 4447/6; UEP -  
Ersuchen um Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 20.12.2024, Zahl: IVe-410.18-66/2024-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Hohenems hat mit Eingabe vom 18.12.2024 um die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung nach dem Raumplanungsgesetz für die Umwidmung einer Teilfläche der Gst-Nr 4447/6, KG Hohenems im Ausmaß von rund 45 m<sup>2</sup> von FF (ersichtlich gemacht als Wald) in FS/Mobilfunkanlage ersucht.

Die Umwidmungsfläche befindet sich in Hohenems am östlichen Rand des Ortsteils „Unter der Burg“ am Hangfuß zum Schlossberg.

Auf der aktuell nicht bestockten Fläche soll nun ein Mobilfunkmast samt Technikcontainer errichtet werden. Südöstlich verläuft ein Fuß- und Radweg, über den die verkehrstechnische Erschließung erfolgt. Ein Trinkwasseranschluss wird nicht benötigt und Abwasser fällt nicht an. Die Umwidmungsfläche liegt innerhalb einer Braunen Steinschlag-Intensivzone und im Nahbereich des Biotops „Schloßberg und Glopfer“.

Aus Sicht der Abteilung Wasserwirtschaft, sind aufgrund der geplanten Umwidmung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung  
im Auftrag

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Standortadresse: Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, Österreich

Postadresse: Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, Österreich | [www.vorarlberg.at](http://www.vorarlberg.at)

[land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at) | T +43 5574 511 0 | F +43 5574 511 920095 | [www.vorarlberg.at/datenschutz](http://www.vorarlberg.at/datenschutz)

DI Matthias Nester

Abt. Umwelt- und Klimaschutz (IVe)  
per V-DOK (intern)

Auskunft:  
[Samuel Rothmund, MSc](#)  
T +43 5574 511 [27131](#)

Zahl: VIIa-68.010.38-1//429

Bregenz, am [08.01.2025](#)

Betreff: UEP - Ersuchen um STN, Stadt Hohenems; Umwidmung für Mobilfunkanlage auf  
GST-NR 4447/6; GB Hohenems

Bezug: Schreiben vom 20.12.2024, Zahl: IVe-410.18-66/2024-2

## **Stellungnahme**

### **des geologischen Amtssachverständigen**

#### **Sachverhalt/Befund**

Die Stadt Hohenems beabsichtigt die Umwidmung einer Teilfläche der GST-Nr. 4447/6, KG Hohenems im Ausmaß von insgesamt rund 45<sup>2</sup> von FF (ersichtlich gemacht als Wald) in FS/Mobilfunkanlage.

Mit Eingabe vom 18.12.2024 hat Stadt Hohenems um Prüfung der Umwelterheblichkeit der geplanten Umwidmung angesucht.

Mit Schreiben vom 20.12.2024 hat das Amt der Vorarlberger Landesregierung – Abteilung IVe, Umwelt- und Klimaschutz um Stellungnahme zu den erwarteten erheblichen Umweltauswirkungen gebeten.

Die Umwidmungsfläche befindet sich nordöstlich des Stadtzentrums von Hohenems, knapp außerhalb des besiedelten Gebietes.

Das Gelände am Standort ist eben. Südöstlich ragt eine ca. 230 m hohe Felswand mit zwischengelagerten, flacheren Hangschuttbereichen auf.

Die zur Umwidmung geplante Teilfläche befindet sich im (dunkel)braunen Intensivbereich „Steinschlag intensiv [Sti]“ des ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplans des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung für die Stadt Hohenems.

Die Felswand wird gemäß geologischer Karte von Vorarlberg (1:100.000) zum überwiegenden Teil aus der helvetischen Einheit der „Kieselkalk-Formation“ aufgebaut. Dabei handelt es sich um, wie der Name schon sagt, kieseligen Kalkstein (Quarzgehalt bis 40%).

Durch das vorliegende Trennflächengefüge mit den hangparallelen, eiszeitlichen Entlastungsklüften, den quer zur Faltenachse liegenden Klüften sowie den Schichtflächen können sich Klufkkörper mit Volumina bis ca. 5 m<sup>3</sup> aus der Wand lösen und herabstürzen. Bei geologisch ähnlich gelagerten Situationen konnten Einzelblöcke mit diesem Volumen bereits beobachtet werden.

Am 07.01.2025 wurde von mir ein Lokalaugenschein vor Ort durchgeführt. Auf Grund der Begehung und der vorliegenden Geologie wurde daraufhin eine Steinschlagsimulation durchgeführt. Als Bemessungsblock wurde ein Volumen von ca. 5 m<sup>3</sup> für einen Einzelblock (Kugelform mit Durchmesser ca. 2,1 m) angenommen.

### **Beurteilung**

Auf Basis der durchgeführten Simulation ist im Bereich der geplanten Umwidmungsfläche mit Energien durch abrollende Blöcke von bis zu 1.000 kJ zu rechnen. Bei diesen Energien muss bei einem Treffer mit einer Zerstörung des Fundamentes bzw. des Mobilfunkmastes selbst und auch des Technikcontainers gerechnet werden.

Für eine positive Beurteilung der zur Umwidmung geplanten Fläche aus geologischer Sicht ist jedenfalls ein Schutzbauwerk (Damm oder Schutznetz) zum Schutz der geplanten Mobilfunkanlage (Mast/Fundament und Technikcontainer) zu errichten.

Bei der Errichtung eines Steinschlagschutznetzes muss gemäß der durchgeführten Simulation dabei mindestens eine schutzwirksame Höhe von 2,5 m und ein Energieaufnahmevermögen von 1.500 kJ gewährleistet sein.

Das Schutznetz sollte, wenn platztechnisch möglich, baugleich jenem der in den Jahren 2021/2022 errichteten Wohnanlage auf der Liegenschaft 4447/9, KG Hohenems ausgeführt werden (siehe Abb. 1).

Alternativ dazu kann gemäß durchgeführter Simulation auch ein Steinschlagschutzdamm (Höhe 4 m; Kronenbreite 2 m; bergseitige Böschungsneigung von mindestens 3:1 (ca. 72°)) errichtet werden.

Dieser könnte bspw. im Bereich des südlich verlaufenden Wanderweges errichtet werden und der Weg über den Damm geführt werden.

Die Detailplanung und Ausführung des Steinschlagschutzbauwerkes hat dabei, auf Basis eines technischen Gutachtens (inkl. Geländebegehung und Simulation), durch ein dazu befugtes und dafür qualifiziertes technisches Büro für Geologie zu erfolgen.

Die tatsächlich zur Ausführung gelangende Schutzbaute ist vorab mit dem dafür zuständigen geologischen Amtssachverständigen abzuklären.



**Abb. 1: Steinschlagschutznetz zum Schutz der Wohnanlage auf GST-Nr. 4447/9, KG Hohenems**

Die angegebenen Schutzbauwerke beziehen sich ausschließlich auf Einzelblockereignisse und nicht auf Felssturzereignisse mit deutlich größeren Volumina.

Die geplante Änderung selbst hat keine geologisch relevanten Auswirkungen. Aus geologischer Sicht ist mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen (Schutzgut Bevölkerung bzw. Gesundheit des Menschen) zu rechnen.

[Samuel Rothmund, MSc](#)



Abt. Umwelt- und Klimaschutz (IVe)  
Intern  
z.H. Andreas Grabher

Auskunft:  
Dlin Vanessa Schöps  
T +43 5574 511 27138

Zahl: VIIa-50.030.38-5// -602

Bregenz, am 20.12.2024

Betreff: Stadt Hohenems; Umwidmung für Mobilfunkanlage auf GST-NR 4447/6; GB  
Hohenems - UEP Verfahren  
Bezug: Schreiben vom 20.12.2024, Zl. IVe-410.18-66/2024-2

## **STELLUNGNAHME**

### **der Amtssachverständigen für Raumplanung, Landschaftsbild und Baugestaltung**

Die Stadt Hohenems hat um die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung nach dem Raumplanungsgesetz für die Umwidmung von einer Teilfläche der GST-NR 4447/6, GB Hohenems im Ausmaß von rund 45 m<sup>2</sup>

**Von Freifläche Freihaltegebiet, ersichtlich gemacht als forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wald)**  
in **Freifläche Sondergebiet – Mobilfunkanlage**  
ersucht.

#### **Sachverhalt:**

Die umzuwidmende Fläche befindet sich in Hohenems am östlichen Rand des Ortsteils „Unter der Burg“ am Hangfuß zum Schlossberg.

Auf der gegenständlichen Fläche soll nun ein Mobilfunkmast mit rund 36 m Höhe samt Technikcontainer errichtet werden. Südöstlich verläuft ein Fuß- und Radweg. Die Erschließung erfolgt darüber. Die Umwidmungsfläche liegt innerhalb einer Braunen Steinschlag-Intensivzone und im Nahbereich des Biotops „Schloßberg und Glopfer“.

**Beurteilung:**

Die freistehende Situierung des geplanten Mobilfunkmastes in Verbindung mit der geplanten Höhenentwicklung von rund 36 m, erzeugt im Landschaftsbild ein deutliches Zeichen mit Störpotential. Diese Beeinträchtigung im Landschaftsbild kann aber durch entsprechende Baumpflanzungen und Farbgebung der Anlage entgegengewirkt werden.

Aus landschaftsbildlicher Sicht können auf Grundlage der Prüfkriterien nach Anhang II der Richtlinie 2001/42/EG und die damit verbundene Umwidmung unter Berücksichtigung der Auflagen keine erheblichen Umweltauswirkungen erkannt werden.

**Hinweis für das Umwidmungsverfahren:**

Gemäß § 18 Abs 4 RPG können als Sondergebiete Flächen festgelegt werden, auf denen Gebäude und Anlagen errichtet werden dürfen, die ihrer Zweckwidmung nach an einen bestimmten Standort gebunden sind oder sich an einem bestimmten Standort besonders eignen, insbesondere Flächen für

a) Anlagen, die in der Art der Bodennutzung der Land- oder Forstwirtschaft ähneln (z.B. Kleingärten, gewerbliche Gärtnereien);

b) Anlagen, die Erholungszwecken oder ähnlichen Zwecken dienen (z.B. Erholungs- und Sportanlagen, Kinderspielplätze, Campingplätze, Ausflugsgehöfte, Beherbergungsbetriebe, Schutzhütten);

c) Anlagen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (z.B. Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Umspannwerke, Trafostationen, Funkanlagen, Funksendemasten, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Abfallsammelstellen und Abfallbehandlungsanlagen, Bauhöfe der öffentlichen Hand);

d) Anlagen, die aufgrund der Art oder den Umständen des Vorhabens zur Vermeidung von Nutzungskonflikten außerhalb eines als Baufläche gewidmeten Gebietes errichtet werden sollen (z.B. Steinbrüche, Kiesgruben, Beton- bzw. Kieswerke, Brechanlagen, Sägewerke, Schießstätten, Sprengmittellager, Kasernen);

e) Lagerplätze im Zusammenhang mit Nutzungen nach lit. a bis d;

f) Anlagen zur zweckmäßigen Erschließung rechtmäßig bestehender Gebäude und sonstiger Anlagen (z.B. Stellplätze).

Der vorgesehene Verwendungszweck ist in der Widmung anzuführen.

Die oben gesetzlich definierte Standortgebundenheit bzw –eignung ist im Erläuterungsbericht ausführlich zu begründen!

Zudem ist eine Neuwidmung als Freifläche Sondergebiet gemäß § 12 Abs 5 lit a RPG zu befristen und mit einer Folgewidmung auszuweisen.

**Hinweis für das Bauverfahren bzw GNL Verfahren:**

Im weiteren Verfahren ist sicherzustellen, dass sich das Vorhaben aus orts- und



landschaftsbildlicher Sicht gestalterisch in die Umgebung einfügt (Baumbepflanzung und Farbgebung der Anlage).

Mit freundlichen Grüßen,

[Dlin Vanessa Schöps](#)